

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)79

Vol. 1982/0030

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

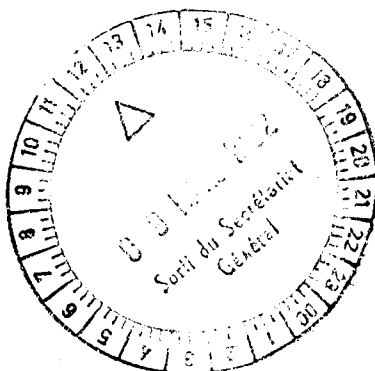
KOM(82) 79 endg.

Brüssel, den 1. März 1982

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, die Verhandlungen über die Beteiligung der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik sowie am regionalen Übereinkommen für den karibischen Raum zu eröffnen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 79 endg.

Die Kommission wurde eingeladen, sich am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik zu beteiligen, der in Montego Bay (Jamaika) auf einer zwischenstaatlichen Konferenz der Anrainerstaaten (6. bis 8. April 1981) veranschiedet worden ist. Dieser Aktionsplan, der Teil des Programms für die regionalen Meere der UN-Umweltprogramme ist, wurde von letzterem zusammen mit der Wirtschaftskommission für Latein-amerika der Vereinten Nationen (CEPAL) ausgearbeitet. In der Entschliessung, mit der der Aktionsplan verabschiedet wurde, ist wie im Falle des Aktionsplans für das Mittelmeer die Möglichkeit vorgesehen, dass regionale Wirtschaftsvereinigungen, deren Zuständigkeiten sich auf Teilbereiche des Plans erstrecken und von denen mindestens ein Mitglied aus dem karibischen Raum kommt, sich diesem Plan anschliessen, wenn die vorher vereinbarten Bedingungen über die finanzielle Beteiligung erfüllt werden.

Dies gilt im Einzelfall für das in Rede stehende geographische Gebiet, zu dem die französischen Übersee-Departements Guadeloupe, Guyana und Martinique gehören. Nach der Hansen-Rechtsprechung gilt das abgeleitete Recht für diese Departements, was heisst, dass sie nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der betreffenden Gemeinschaftsakte ausgeschlossen sind. Für die vorgenannten französischen Übersee-Departements gelten nachstehende Rechtsvorschriften :

- Richtlinie 76/464/EWG vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Anleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
- Richtlinie 78/659/EWG vom 18.7.1978 über die Qualität von Süsswasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten;
- Richtlinie 79/923/EWG vom 30.10.1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer;
- Beschluss des Rates vom 3.12.1981 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Kontrolle und Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Ableitungen von Kohlenwasserstoffen ins Meer.

Dieser Plan hat drei Teile :

- 1) Ein Bündel von Massnahmen zur Beurteilung der Umweltbedingungen in diesem Gebiet und zur Nutzung der Ressourcen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, insbesondere zur Verhütung der Verschmutzung verschiedenster Art, vor allem aber durch Kohlenwasserstoffe.
Die prioritären Massnahmen erstrecken sich auf mehrere Bereiche, die bereits durch die vorgenannten Akte der Gemeinschaft gedeckt sind. Die Beteiligung der Gemeinschaft ist daher erforderlich, wenn solche Massnahmen ein verbindliches Übereinkommen zur Folge haben, das auf die internen Regeln entsprechend der Entscheidungspraxis des AETR einwirkt. In diesem Rahmen sind folgende Massnahmen geplant :
 - . Regionaler Interventionsplan gegen Ableitungen von Kohlenwasserstoffen;
 - . Bewirtschaftung der Wasser-, insbesondere der Süsswasserressourcen (Grundwasser und Oberflächenwasser), Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Wälder, Verhütung der Wasserverschmutzung durch die Ableitung von Abwässern aus den Haushalten, der Industrie oder der Landwirtschaft;
 - . Verbesserung der Umwelthygiene : Kontrolle der Wasserqualität, Aufbereitung von Abwässern, Wasserversorgung städtischer und ländlicher Gebiete;
 - . Sensibilisierung für Umweltfragen.
- 2) Bestimmungen über die finanzielle und institutionelle Gestaltung des Plans.
- 3) Regionales Übereinkommen für den karibischen Raum, das gegenwärtig ausgearbeitet wird und dem entspricht, was das Übereinkommen von Barcelona für das Mittelmeer ist, an dem die Gemeinschaft auf Grund ihrer Kompetenzen nach der AETR-Entscheidungspraxis beteiligt ist.

Auf einer am Ende 1981 stattgefundenen Tagung von Rechtssachverständigen ist der Entwurf eines regionalen Übereinkommens geprüft worden, das auf der zweiten zwischenstaatlichen Tagung der Teilnehmer am Aktionsplan, welche für Anfang 1983 anberaumt ist, verabschiedet werden soll.

Die Gemeinschaft hat sich zu ähnlichen Massnahmen verpflichtet, da sie sich an einer Reihe von Aktionen zum Schutze der Meere beteiligt :

- Aktionsplan für das Mittelmeer : das Rahmenabkommen von Barcelona mit drei Protokollen ist der juristische Teil, der wie der Aktionsplan für die Karibik zum Programm für die regionalen Meere der UN-Umweltprogramme gehört. Die Gemeinschaft hat am 16. März 1978 das Übereinkommen von Barcelona und das Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge unterzeichnet (*); sie hat ferner am 17. Mai 1980 das Protokoll über die Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeeres von Land aus unterzeichnet; der Rat hat am 19. Mai 1981 den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über die Bekämpfung der Verschmutzung durch Öl erlassen (**).
- Übereinkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung im nordöstlichen Atlantik vom Land aus, das die Gemeinschaft am 23. Juni 1975 unterzeichnet hat (***).

Die Gemeinschaft übernimmt die Koordinierung der Umweltschutzmassnahmen, die sich aus der Anwendung des Vertrags vom Rom und des einschlägigen Aktionsprogramms und der im Rahmen dieser Übereinkommen erlassenen Bestimmungen ergeben.

Drei Mitgliedstaaten beteiligen sich am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik : Frankreich wegen seiner Übersee-Departements Guadeloupe, Martinique und Guyana; Grossbritannien wegen seiner Überseegebiete Anguilla, Cayman-Inseln, Montserrat, St. Kitts-Nevis und den Virgin-Islands; die Niederlande wegen der Niederländischen Antillen : Aruba, Bonaire, Curaçao, St. Martin, Saba und St. Eustatius.

(*) ABL. L 240 vom 19.7.1977

(**) ABL. L 162 vom 19.6.1981

(***) ABL. L 194 vom 25.7.1975

Die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete Grossbritanniens und der Niederlande mit der Gemeinschaft ist mit dem Beschluss Nr. 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 erfolgt (*).

Ausserdem beteiligen sich mehrere Mitgliedstaaten des Abkommens vom Lome an diesem Aktionsplan : Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Guyane, Jamaika, Sta. Lucia, Surinam, Trinidad und Tobago.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinschaft aufgrund ihrer Erfahrung, der von ihr getroffenen Massnahmen und ihrer bisherigen Forschungsarbeiten bei dem Plan eine aktive Rolle spielen und die Länder und Gebiete dieser Region bei der Durchführung des Plans unterstützen kann.

Die Kommission hält es daher für notwendig, dass die Gemeinschaft Verhandlungen einleitet, um die Einzelheiten ihrer Beteiligung am Aktionsplan sowie an dem regionalen Übereinkommen, das gegenwärtig ausgearbeitet wird, festzulegen. Sie empfiehlt infolgedessen dem Rat, den beigefügten Beschlussenentwurf zu genehmigen.

(*) ABl. Nr. L 361 vom 31. Dezember 1980

Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES

ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AM AKTIONSPLAN FÜR DAS UMWELTPROGRAMM IN DER KARIBIK SOWIE AM REGIONALEN ÜBEREINKOMMEN FÜR DEN KARIBISCHEN RAUM ZU ERÖFFNEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den beiden Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1) wird die Bedeutung des Schutzes der Meere und der Meeresumwelt, vor allem vor Verschmutzung verschiedenster Art, für die Gemeinschaft hervorgehoben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Reinhaltung der Meere zur Befriedigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse und zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts eine prioritäre Aufgabe ist.

Auf der Tagung vom 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen hat der Europäische Rat die Auffassung vertreten, dass die Gemeinschaft die Verhütung und die Bekämpfung der Meeresverschmutzung zu einem wichtigen Ziel machen sollte. Er hat den Rat, der auf Vorschlag der Kommission tätig würde, ersucht, in den zuständigen internationalen Gremien einen gemeinsamen Standpunkt zu vertreten, vor allem bei der Suche nach wirksamen Massnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung und bei der Durchführung dieser Massnahmen.

Die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes mit den Entwicklungsländern, vor allem die Bereitstellung der verfügbaren Information sowie die Teilnahme an der Verwirklichung von Vorhaben und Programmen auf diesem Gebiet, ist eines der Ziele des zweiten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz.

(1) ABL. Nr. C 112 vom 20.12.1973 und Nr. C 139 vom 13.6.1977

Die zwischenstaatliche Tagung in Montego Bay hat den Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik gebilligt, an dem sich einige Mitgliedstaaten beteiligen. In diesem Aktionsplan ist die Beteiligung regionaler Wirtschaftsvereinigungen vorgesehen, deren Zuständigkeiten sich auf Teilbereiche des Plans erstrecken und von denen mindestens ein Mitglied aus dem karibischen Raum kommt.

Mehrere Teilnehmer an diesem Plan haben besondere Verbindungen zur Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens von Lome und der Assoziationsregelung für die Überseeischen Länder und Gebiete.

Zweck des Plans ist es, umfassende Massnahmen einzuleiten, die die kontinuierliche Entwicklung im karibischen Raum unter ökologisch annehmbaren Bedingungen und die Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Region ermöglichen, um Umweltprobleme wie den Schutz der Meere und der Küstengebiete, insbesondere die Verhütung der Verschmutzung durch verschiedene Ursachen, zu lösen. Eine Beteiligung der Gemeinschaft ist daher wünschenswert, damit in diesen Bereichen die Ziele der Gemeinschaft verwirklicht werden können.

In dem Aktionsplan ist die Ausarbeitung eines regionalen Übereinkommens für den karibischen Raum vorgesehen, dessen geographischer Geltungsbereich sich auf einen Teil des Gebietes eines Mitgliedstaates erstreckt, für das folgende Rechtsvorschriften gelten:

Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (1);

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1976 über die Qualität der Badegewässer (2);

Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (3);

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 34

(2) ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S. 1

(3) ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23

Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (4);

Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (5);

Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (6);

Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (7);

Entscheidung 81/971/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (8).

Mit diesen Rechtstexten werden gemeinsame Vorschriften zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung eingeführt, die von einzelnen Bestimmungen des genannten Übereinkommens berührt werden könnten. Eine Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Übereinkommen ist daher erforderlich -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik sowie an dem regionalen Übereinkommen für den karibischen Raum aufzunehmen.

Vorbehaltlich der Direktiven, die der Rat später erteilen könnte, führt die Kommission die Verhandlungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Direktiven.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

-
- (4) ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 1
 - (5) ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47
 - (6) ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 43
 - (7) ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 11
 - (8) ABl. Nr. L 355 vom 10.12.1981, S. 52

Verhandlungsrichtlinien

Das regionale Übereinkommen für den karibischen Raum ist so zu ändern, dass die Kommission unter Berücksichtigung der in den betreffenden Bereichen geltenden gemeinsamen Vorschriften daran teilnehmen kann.

Finanzbogen

Beteiligung der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik

1. Haushaltslinie

Artikel 298 - Posten 2986

Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen Übereinkommen über Umweltschutz.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 235 des EWG-Vertrags

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Zwecke des Vorhabens

3.1.1. Allgemeiner Zweck

Zweck des Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik ist die Einbitung globaler Massnahmen, die eine umfassende Entwicklung im karibischen Raum unter ökologisch akzeptablen Bedingungen und die Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Region ermöglichen, um Umweltprobleme wie den Schutz der Meere und der Küstengebiete zu lösen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft am Aktionsplan sollte die Verwirklichung einer Reihe von Umweltschutzzielen der Gemeinschaft in Verbindung bei gleichzeitigen Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen ermöglichen :

- Schutz und Reinhaltung der Meere und der Meeresumwelt, insbesondere Verhütung der Verschmutzung verschiedenster Art, zur Befriedigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse und zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts (1. und 2. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz);
- Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes in den zuständigen internationalen Gremien (Europäischer Rat, 7. und 8. April 1978);
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf dem Gebiet des Umweltschutzes (2. Aktionsprogramm für den Umweltschutz; Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c des 2. Abkommens von Lome).

./.

3.1.2. Besonderer Zweck des Vorhabens

- Technischer Aspekt :

Durchführung des Aktionsplan, u.a. :

- eines Programms prioritärer Massnahmen für den Umweltschutz in dieser Region;
- der Bestimmungen über die institutionelle und finanzielle Verwirklichung des Plans;
- eines regionalen Übereinkommens für den karibischen Raum (in Vorbereitung).

- Finanzieller Aspekt :

Bei einem Gesamthaushalt von 8.200.000 US-Dollar für die Jahre 1981 bis 1983 (durchschnittlich 2.730.000 US-Dollar jährlich) soll sich die Gemeinschaft mit etwa 1 % an diesem Haushalt beteiligen, das sind 30.000 US-Dollar jährlich (= 28.620 ECU im Juli 1981).

3.2. Betroffene (ausserhalb) :

- Bewohner der französischen Übersee-Departements Guyana, Martinique und Guadeloupe;
- Bewohner der mit der Gemeinschaft im Rahmen von Sonderregelungen assoziierten Staaten : Überseeische Länder und Gebiete der Niederlande und Grossbritanniens (*), Staaten im Karibischen Raum, die das Abkommen von Lome unterzeichnet haben (**);
- Hafenindustrie und -anlagen in dieser Region.

4. Begründung des Vorhabens

4.1. Typ des vorgeschlagenen Vorhabens :

Finanzielle und fachliche Beteiligung am Aktionsplan für das Umweltprogramm in der Karibik.

4.2. Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinschaft :

Die Beteiligung der Gemeinschaft an dem geplanten regionalen Übereinkommen ist aufgrund der Entscheidungspraxis des AETR angeraten, wobei es für bestimmte Bereiche bereits interne Bestimmungen gibt (insbesondere Richtlinie 76/464/EWG vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft).

Aufgrund der Massnahmen in Bereichen, auf die sich der Aktionsplan erstreckt, sowie ihrer Erfahrung und ihrer bisherigen Forschungsarbeiten kann die Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet des Umweltschutzes in einer Region leisten, mit der sie eng verbunden ist.

* Niederländische Antillen (Aruba, Bonaire, Curaçao, St. Martin, Saba und St. Eustache); britische Überseegebiete (Anguilla, Cayman-Inseln, Montserrat, St. Kitts-Nevis und Virgin-Islands).

** Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, Jamaika, Sta. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Surinam, Trinidad und Tobago.

5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Mittel für Beteiligungen

5.1. Veranschlagte Mittel :

Für das Jahr 1983 soll die Beteiligung der Gemeinschaft 30.000 US-Dollar betragen, das sind 28.620 ECU (Kurs vom Juli 1981). Es ist gegenwärtig nicht möglich, die in den kommenden Jahren erforderlichen Mittel zu veranschlagen, da der Etat für den Aktionsplan nur für die Jahre 1981-1983 verabschiedet wurde und 1983 dann für die folgenden zwei Jahre festgesetzt wird. Gegenwärtig ist nicht damit zu rechnen, dass die Aufwendungen 50.000 ECU übersteigen werden.

5.2. Finanzierung durch die Mitgliedstaaten :

- Frankreich leistet einen Beitrag von 375.000 US-Dollar, das sind 4,5% des Haushaltsplans für die Jahre 1981-1983;
- die Niederlande beteiligen sich für ihre Überseegebiete in dieser Region mit 30.000 US-Dollar, das sind 0,4% des Haushaltsplans für die Jahre 1981-1983;
- das Vereinigte Königreich hat seinen Beitrag, den es für seine Überseegebiete in dieser Region zu leisten hat, noch nicht festgesetzt.

5.3. Fünfjahres-Zeitplan :

Wie unter 5.1. aufgeführt, können die nach 1983 erforderlichen Mittel jetzt noch nicht veranschlagt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

6.1. Ausschliesslich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal :

Entfällt.

7. Finanzierung der Ausgaben für Beteiligungen

Die Mittel sind in den künftigen Haushaltsplänen einzusetzen.

8. Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen

Dieses Vorhaben bringt keine Einnahmen, sondern ist ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und der Naturschätze und sieht ein Bündel von Massnahmen vor, die sich positiv auf die Entwicklung im karibischen Raum auswirken dürften.

9. Vorgesehenes Kontrollsystem

Die Kommission wird dem Rat und dem Parlament alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse erstatten.